

Otto Stobbe.

Die Historische Commission für Geschichte der Juden in Deutschland hat einen schweren Verlust zu beklagen. Am 19. Mai dieses Jahres ist ihr stellvertretender Vorsitzender, der Geheime Hofrath Professor Dr. Otto Stobbe in Leipzig, einem alten Herzleiden erlegen. Die schweren Besorgnisse, die der sonst so lebenskräftige und lebensfrische Mann seit lange über seinen Gesundheitszustand gehegt hatte, über die seine Freunde und Amtsgenossen sich und ihn hinweg zu scherzen versuchten, haben sich in nur zu trauriger Weise bewahrheitet: viel zu früh für Alle, die ihn kannten, und für die Wissenschaft, der er sein Leben gewidmet hat, hat ihn der Tod dahingerafft.

Otto Stobbe hat das sechsundfünfzigste Lebensjahr nicht vollendet. Geboren am 28. Juni 1831 zu Königsberg in Preußen, hat er daselbst seine Erziehung genossen und sich auf der dortigen Universität zunächst philologischen und historischen, dann juristischen Studien gewidmet. 1853 promovirte er mit einer vortrefflichen Arbeit „De lege Romana Utinensi“, in welcher er, in Uebereinstimmung mit den Ergebnissen auch der neuesten Forschung, die Entstehung dieses merkwürdigen Rechtsdenkmals in Currätien erwies. Dann bezog er sich, ohne jemals in die juristische Praxis einzutreten und schon fest entschlossen sich auf den akademischen Beruf vorzubereiten, nach Leipzig, wo er sich besonders an den ausgezeichneten Germanisten Wilhelm Albrecht, einen der Göttinger Sieben, der hier nach seiner Vertreibung aus Göttingen eine Freistätte gefunden hatte, angeschlossen. Nach nicht langem Aufenthalte hier und in Göttingen, wo er seine wissenschaftliche Ausbildung abschloß, kehrte Stobbe nach Königsberg zurück, habilitirte sich 1855 als Privatdocent in der juristischen Facultät und wurde schon 1856 zum außerordentlichen und noch in demselben Jahre zum ordentlichen Professor ernannt. 1859 folgte er einem Rufe nach Breslau, 1872 ging er an von Gerbers Stelle als ordentlicher Professor des deutschen und des Handelsrechts nach Leipzig. Am öffentlichen Leben hat er nur während seiner Breslauer Zeit, namentlich als Stadtverordneter Antheil genommen: vorzugsweise war seine ungemeine Arbeitskraft während der 13 Jahre seines

Breslauer, ausschließlich während der 15 Jahre seines Leipziger Aufenthalts in den Dienst seiner wissenschaftlichen und akademischen Lehrthätigkeit gestellt, und nach beiden Richtungen hin hatte er die schönsten Erfolge.

Ueber seine rechtswissenschaftlichen Werke hat ein berufener Fachgenosse und Freund des Verewigten, Geheimrath L. Goldschmidt sich in einem warm empfundenen Nachruf ausgesprochen (Preussische Jahrbücher Band 59), aus dem wir mit Genehmigung des Verfassers die Beurtheilung der Hauptwerke Stobbe's hier anschließen dürfen.

„In klarer Erkenntniß seiner besonderen Anlagen hatte Stobbe sein Ziel nicht dahingesteckt, die obersten Principien des Rechts zu erforschen, sondern unser noch so vielfach lückenhaftes positives Wissen zu bereichern. Ganze Quellengebiete, insbesondere die Stadtrechte und die jüngeren Landrechte, waren noch nahezu unaufgeschlossen, über den Sachsenpiegel und dessen Ausläufer war man, trotz Eichhorn's bahnbrechendem Vorgang, nur ausnahmsweise hinausgekommen. Die spätere Fortbildung des Deutschen Rechts, unter dem Einfluß höherer Kultur, des Anwachsens von Handel und Gewerbe, des Ausgleichs der mittelalterlichen Ständeunterschiede, wie sie vornehmlich in den Städten sich vollzog, die immer durchgreifendere Umgestaltung der Stammes- und Territorialrechte, welche mit dem Beginne strafferer monarchischer Centralisation und Staatsverwaltung in den größeren und kleineren Landesherrschaften das vierzehnte bis achtzehnte Jahrhundert kennzeichnen, all dies war, trotz einiger wenigen, aber doch auf ein enges Gebiet beschränkter grundlegender Forschungen, noch kaum untersucht. Hier hat Stobbe seine ganze Kraft eingesetzt: seit der ersten größeren Schrift, welche schon den besonnenen Forscher zeigt und namentlich für das arg vernachlässigte deutsche Forderungsrecht ganz neue Gesichtspunkte eröffnet („Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts“ 1855), bis zu seinem großen, einflussreichen, fünfbändigen Handbuch des deutschen Privatrechts (1871—1885), an dessen dritter Auflage er bis zu seinem Tode gearbeitet hat. Dazwischen liegt dann, neben zahlreichen kleineren und größeren, überwiegend rechtshistorischen Abhandlungen, seine umfangreiche zweibändige „Geschichte der deutschen Rechtsquellen“, deren erster Band, noch eine Jugendschrift (1860), eine äußerst sorgsame und für jene Zeit sehr dankenswerthe Zusammenfassung aller bisherigen Einzelforschungen auf diesem schwierigen, vielumstrittenen Gebiete ist, der zweite dagegen (1864) nahezu ganz auf eigener durchaus selbständiger Forschung beruht. Hier, wie bereits in der letzten Abtheilung des ersten Bandes, wird zum erstenmal die Periode der Reception des Römischen Rechts und die damit zusammenhängende Universitäts- wie Gelehrtengegeschichte aufgeschlossen, wird die so verwickelte Ausbildung der deutschen Stadt- und Landrechte bis zu den abschließenden Gesetzgebungen der neuesten Zeit in mustergültiger Vollständigkeit verfolgt.“

Ein ganz besonderes Verdienst hat Stobbe sich um das Studiengebiet erworben, dessen Erforschung die Historische Commission sich zur Aufgabe gestellt hat. Schon während seiner Königsberger Studienzeit hatte Johannes Merkel seine Aufmerksamkeit auf die Geschichte der deutschen Juden und ihrer Rechtsverhältnisse gelenkt und Stobbe hat den Gegenstand, der ihn in hohem Maße anzog, seitdem nicht wieder aus den Augen verloren. Ein Vortrag, den er darüber in Königsberg gehalten hatte, wurde 1859 in den Grenzboten veröffentlicht; 1866 erschien als die reife Frucht dieser Studien das ausgezeichnete Buch „Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, socialer und rechtlicher Beziehung“. Wir werden den Vorgängern Stobbes kein Unrecht thun, wenn wir dies Buch als die erste, den wissenschaftlichen Ansprüchen der neueren Zeit genügende Arbeit auf diesem Gebiet bezeichnen. Waren die meisten in neuerer Zeit von jüdischer Seite ausgehenden Werke über die Geschichte der Juden einerseits durch den Umstand, daß es den meist theologisch oder orientalistisch gebildeten Verfassern an der für einen Geschichtschreiber nun einmal unerläßlichen, auch durch alle rabbinische Gelehrsamkeit nicht zu ersetzenden methodischen Schulung fehlte, andererseits durch den allzuumsfassenden Plan, den sie für ihre Arbeiten entworfen hatten, außer Stande jenen Ansprüchen zu genügen: so war Stobbe durch seine bisherigen von vollkommener Beherrschung der Methode zeugenden historischen und rechtshistorischen Studien gerade für diese Aufgabe aufs beste ausgerüstet; und er schlug den allein richtigen Weg ein, in sorgfamer monographischer Einzelforschung zunächst an seinem Theil den Boden vorzubereiten, auf dem vielleicht in Zukunft einmal, und wenn noch viel ähnliche Arbeit gethan ist, das gewaltige Gebäude einer jüdischen Universalgeschichte aufgerichtet werden kann. Dazu war er gleich frei von jeder apologetischen Tendenz, die den jüdischen Schriften auf diesem Gebiet, bewußt oder unbewußt und leicht erklärlich, aber immer zum Schaden der Sache anhaftete, wie von jedem ungerechten Vorurtheil, das in den christlichen Arbeiten darüber, oft freilich nur aus Unkenntnis der wirklichen Verhältnisse, hervortrat. Mit andauerndem Fleiß hatte er das weit zerstreute und zum Theil außerordentlich entlegene Quellenmaterial durchforscht; mit voller Objectivität war er an die Arbeit gegangen und hat er sie durchgeführt; aber gerade deshalb ist es um so wirksamer, wenn man erkennt, wie der Stoff selbst, den er behandelte, den Verfasser, der dem Judenthum in Abstammung und Glauben völlig fern stand, mit warmer Theilnahme erfüllt hat. Der tiefe sittliche Ernst Stobbes, die einfache und klare Wahrheit seines Charakters treten gerade in diesem Werke besonders deutlich hervor: wissenschaftlich aber ist dasselbe Grundlage und Ausgangspunkt aller weiteren Forschung auf diesem Arbeitsfelde geworden.

Als wir im Jahre 1885 zunächst im kleinen Kreise den Plan zur Gründung der Historischen Commission erwogen, war es Otto Stobbe, den wir zuerst für denselben zu gewinnen trachteten. Mit liebenswürdigster Bereitwilligkeit sagte der vielbeschäftigte Mann uns seine Theilnahme zu; mit regstem Interesse nahm er fördernd und leitend an unseren Berathungen theil; in unserer Zeitschrift ist die letzte seine und scharfsinnige Arbeit erschienen, die seiner Feder entstammt. Mit tiefem Schmerz gedenken wir der Lücke, die sein Hinscheiden, uns allen unerwartet, die wir ihn noch im Herbst des Vorjahres mit voller Kraft in unserer Mitte gesehen haben, auch in unseren kleinen Kreis gerissen hat; aber mit freudigem Stolz dürfen wir sagen: er war der unsrige.

S. B.